

AMTSBLATT

der Gemeinde Klipphausen

www.klipphausen.de

Ausgabe 01/2015 · 5. Januar 2015 · 4. Jahrgang



Das Jahr 2014 im Rückblick...

■ Januar 2014

Die Mühlengemeinschaft aus dem Triebischtal stellt sich in der Sachsen-Halle auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin, der größten Messe für Ernährung, Landwirtschaft und Gartenbau, den Besuchern vor. Die fast 1000-jährige Geschichte der Wassermühlen im Triebischtal wurde aufgezeigt und sichtbar gemacht, wie historisches Kulturgut bewahrt wird.



■ Februar 2014

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Burkhardswalde konnten ihren neuen Trinkbrunnen in Besitz nehmen.



■ März 2014

Unter dem Motto „Ausbildung live zum Erleben“ öffneten am 01.03.2014 eine Vielzahl von Unternehmen des Gewerbegebiets ihre Türen zur 4. Ausbildungsbörse der Agentur für Arbeit und der Gemeinde Klipphausen. Jugendliche und Eltern konnten sich direkt vor Ort über Ausbildungsangebote informieren und die Betriebe erkunden.



■ April 2014

Die Schüler der Klasse 2 der Grundschule Klipphausen besuchten im Rahmen des Sachunterrichts die Gemeindeverwaltung. Dabei hatten die Kinder die Gelegenheit zu einem Interview mit dem Bürgermeister.



■ Mai 2014

An der B6 von Scharfenberg bis Wildberg hat das Unwetter am 27. Mai Millionenschäden verursacht und ein Trümmerfeld hinterlassen. Wege und Brücken am Prinzbach und am Regenbach wurden völlig zerstört. Das Wasser riss Asphalt und Pflaster raus, Schlamm und Geröll ergossen sich von den Hängen in private und öffentliche Grundstücke.



Prinzbachtal



Kleinschönberg

An die Feuerwehren Röhrsdorf, Sora und Gauernitz wird neue Feuerwehrtechnik übergeben. So erhält die FFW Sora ein Tragkraftspritzenfahrzeug, die FFW Röhrsdorf ein neues Tanklöschfahrzeug und die FFW Gauernitz ein motorbetriebenes Schlauchboot.



Fahrzeugübergabe an die FFW Sora

Das Gebrauchtgerätezentrum Klipphausen hat die Gemeinde mit der Übergabe eines sanierten Bootes sowie eines Elektroautos für das Alte Kalkbergwerk Miltitz unterstützt.



■ Juni 2014

Den diesjährigen Mühlentag in der Barthmühle Garsebach eröffnete der Bürgermeister als Schirmherr. Ein Höhepunkt dabei war die Mehлтаufe des Triebischtaler Mühlenkaters auf den Namen Alfred durch den Landrat Herr Steinbach.



Anlässlich der Einweihung des neuen Vereinszentrums in Weistropf unterzeichneten der Gemeindevorsteher von Czajkó (Polen) Herr Plichta und der Bürgermeister von Klipphausen Herr Mann den Partnerschaftsvertrag zwischen beiden Gemeinden.





Jahresrückblick

Das neue Vereinszentrum in Weistroppe konnte an den Weistropper SV übergeben werden. Es ist ein Treff für Bürger und Vereine. Über eine Million Euro hat es gekostet. Der Freistaat Sachsen unterstützte mit 570.000 Euro Fördergeldern das Vorhaben. Die Räumlichkeiten erlauben vielseitige Nutzungen. So gibt es einen Veranstaltungs- und Gymnastikraum, Umkleidekabinen mit Sanitärtrakt und einen Vereinsraum für die Fußballer. Auch der Förderverein und weitere Gemeinschaften haben ihre Räumlichkeiten.



■ Juli 2014

Im Gewerbegebiet Klipphausen ist ein neues Forschungszentrum für Plasma- und Lasertechnik der Kjellberg-Stiftung, die Oscar PLT GmbH, eröffnet worden.



Die Novisol Isoliertechnik GmbH hat ihr Unternehmen in Klipphausen mit einem Neubau erweitert.



■ August 2014

In den Ortsteilen finden in den Sommermonaten Dorf- und Heimatfeste sowie Jubiläumsveranstaltungen statt - in Roitzschen die 750-Jahr-Feier, das Wiesenfest in Polenz, das Oldtimertreffen in Röhrsdorf, das Schützenfest in Tanneberg, das Brunnenfest in Klipphausen u.v.m.



Stellvertretend für viele Häuslebauer hier ein Foto vom Baugelände Am Ton in Gauernitz.



September 2014

In den Orten sind vielfältige Baumaßnahmen an Straßen und öffentlichen Einrichtungen durchgeführt worden, so u. a. der Straßenbau in Bockwen, Neubau Feuerwehrgerätehaus Sora, Wegebau in Pegenau, Bau Wanderwegbrücke Miltitz - Roitzschen, Garsebacher Weg in Semmelsberg u.v.m.



Straßenbau in Bockwen



Neues FFw-Gerätehaus in Sora

Oktober 2014

Nach umfangreichen Planungs- und Vorbereitungsarbeiten konnten die ersten Baumaßnahmen zur Beseitigung der Schäden durch das Hochwasser 2013 vergeben und durchgeführt werden. Ein Großteil der Maßnahmen ist für 2015 geplant.



Sanierung Bachlauf Gauernitz



Böschungssicherung Gävernitz

November 2014

Am 26. November war Richtfest am Gebrauchtgüterzentrum des Jungheiner-Konzerns in Klipphausen. Seit Juli wird mit Hochdruck an neuen Hallen gebaut. Ein Versand- und ein Produktionslager werden errichtet. Auch ein Sozialgebäude entsteht.



Der Geschäftsführer der Weber-Dresden Planungsgesellschaft mbH, Herr Frank Moser, übergab in der Kita Klipphausen 40 Malhefte zur Verkehrserziehung im Wert von 238,00 €. Die Hefte inkl. der Farbstifte werden von den Polizei-Medien herausgegeben und enthalten neben den pädagogischen Malseiten auch wichtige Hinweise für Eltern. Diese Unterstützung konnte für die Einrichtung nach 2013 bereits zum zweiten Mal entgegen genommen werden.



Dezember 2014

Im Erdgeschoss des Schlosses Klipphausen wurden die neuen Toilettenanlagen fertig gestellt. Damit verbessern sich die Bedingungen für Besucher der Gemeindeverwaltung, aber auch für Vereine und Bürger, die die Vereinsräume nutzen.





Einweihung Kindertagesstätte



Am 06. Dezember wurde nach fast 2-jähriger Bauzeit die neue Kindertagesstätte in Miltitz feierlich eingeweiht. Das Investitionsvolumen beträgt über 3 Mio Euro. Ein Teil davon konnte durch Fördermittel von Bund und Land, vom Landkreis sowie über die ILE-Förderung in Höhe von rund 1,6 Mio Euro finanziert werden. Die Kinder und Erzieherinnen der ehemaligen Kitas in Burkhardswalde und Miltitz finden hier dank der modernen Einrichtung beste Bedingungen. Insgesamt 145 Kinder davon bis zu 55 im Krippenalter können hier betreut werden. Neben den Gruppen- und Schlafräumen stehen ein Mehrzweckraum für Sport und Spiel, großzügig angelegte Spielfläure mit gläsernen Ausgucken und ein großes Außengelände zur Verfügung. Viele Eltern, Großeltern, Kinder und Einwohner nutzten die Möglichkeit, an diesem Tag der offenen Tür alle Räume zu besichtigen. Selbst der Nikolaus schaute vorbei.

Ab Montag, den 08. Dezember nahmen die Kinder ihre neue Kita „Schwalbennest“ in Besitz und erfüllen sie seitdem mit Leben.





Amtliche Bekanntmachungen

■ Bereitschaftsdienst der Gemeinde Klipphausen

mit den Ortsteilen Weistropf, Hühndorf, Kleinschönberg, Sachsdorf, Klipphausen, Sora, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Pinkowitz, Gauernitz, Constappel und Wildberg

Telefon: 035204/21 70
Trinkwasser: 0151/14 828 280 oder 0151/14 828 281
Abwasser: 0151/14 828 282 oder 0151/14 828 283
Straßenbeleuchtung: 035204/ 792915 oder 792916
jeweils zu den Dienstzeiten
Havariedienst: 0171/7114183
außerhalb der Dienstzeiten

■ **Bereitschaftsdienst für den Bereich Scharfenberg**
 Telefon: 035204/2170
zu den Dienstzeiten
Havariedienst:
 Trinkwasser: 0173/5 74 88 92
 Kommunalservice Brockwitz-Rödern
(werktags zw. 15:30–6:45 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen)
 Abwasser: 0171/7 11 41 83 Gemeinde Klipphausen

■ **Bereitschaftsdienst für den Bereich Triebischtal**
 Trinkwasser: 03523/774120
Außerhalb der Dienstzeiten sowie sonn- und feiertags: 0173/5748892
 Abwasser: 0173/3724641
 Abwasser Taubenheim und Ullendorf: 3521/760512

■ **Technischer Bereitschaftsdienst Tyczka Totalgaz**
 Telefon: 08171/627466

■ **Fäkalienabfuhr Klipphausen**
 Enno Fischer 0351/8 30 26 62

■ **Fäkalienabfuhr ehemals Triebischtal**
 Abfuhr und Entsorgung OHG 03521/733849

■ **Bereitschaftsdienst der ENSO Energie Sachsen Ost GmbH Störungsnummer:**
 Gas: 0351 50178880
 Strom: 0351 50178881
 Servicenummer: 0800 0320010 (kostenfrei)
 e-Mail: service-netz@enso.de

■ **NOTRUF E**
 Polizei 110
 Feuerwehr- und Rettungsdienst 112
 Regionalleitstelle Dresden 0351/501210
 Krankentransport 0351/19222
 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
 Polizeirevier Meißen: 03521/ 4720

■ **Sammeltermine:**
 Restmüll 06. und 20.01.2015
 Gelber Sack 06. und 20.01 2015
 Blaue Tonne (240 l) 16.01.2015
 Bioabfall 06. und 20.01.2015

Alle Informationen zu Sammelterminen entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender. Die Wertstoffsäcke bitte frühestens erst am Vortag ab 18.00 Uhr bereitstellen. Der Gelbe Sack ist kein Restmüllbehälter.

BITTE UNBEDINGT BEACHTEN!

■ Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Klipphausen und Außenstelle Röhrsdorf

Montag 09.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
 Freitag 07.00 – 12.00 Uhr

■ **Außenstelle Burkhardswalde**
 Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr
 Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

■ **Rufnummern Gemeindeverwaltung**
Gemeindeverwaltung Klipphausen: 035204 2170
Außenstelle Röhrsdorf: 035204 792910
Außenstelle Bürgerbüro Burkhardswalde: 035245 729001
Einwohnermeldeamt Klipphausen: 035204 21720
 Internet: www.klipphausen.de
 e-Mail: gemeindeverwaltung@klipphausen.de

■ **Sprechzeiten Friedensrichterin Frau Fiebiger
Friedensrichter Herr Richter**
 Jeden 3. Dienstag im Monat – **20.01.2015** in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr in den Vereinsräumen in Klipphausen, Talstraße 3.

Die Gemeinde Klipphausen begrüßt folgende neue Erdenbürger:

Anna Merseburger	05. 11. 2014	Weistropf
Raphael König	08. 11. 2014	Taubenheim
Sarah-Lee Lehmann	11. 11. 2014	Munzig
Annika Herzog	14. 11. 2014	Weitzschen
Oskar Liebscher	21. 11. 2014	Röhrsdorf

Das nächste Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen erscheint am 2. Februar 2015 Redaktionsschluss: 19. Januar 2015

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen • Talstraße 3 • 01665 Klipphausen • Tel.: 035204 2170, Fax: 035204 21729 • www.klipphausen.de, Gemeindeverwaltung@Klipphausen.de • **Verantwortlich:** für den amtlichen Teil: Bürgermeister Gerold Mann • für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen Unterzeichner, bzw. Vereine und sonstige Gemeinschaften **Gesamtherstellung, Anzeigen und Vertrieb:** RIEDEL – Verlag & Druck KG • Heinrich-Heine-Str. 13a, 09247 Chemnitz-Röhrsdorf, Telefon: 03722 / 50 50 90, Fax: 03722 / 50 50 922, E-Mail: info@riedel-verlag.de. Es gilt die Anzeigenpreisliste 12/2012.
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos zur Selbstabholung.
Auflage: 5.000 Exemplare



Amtliche Bekanntmachungen

■ Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, den 13.01.2015, um 19.00 Uhr**, in der Gemeindeverwaltung Klipphausen, Talstr. 3, statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen der Bekanntmachungstafeln oder der Internetseite der Gemeinde unter www.klipphausen.de.

■ Einladung Sitzung Technischer Ausschuss

Die nächste Sitzung des Technischen Ausschusses findet am **Dienstag, den 20.01.2015, um 19.00 Uhr**, in der Gemeindeverwaltung Klipphausen statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen der Bekanntmachungstafeln.

■ Einladung Sitzung Ortschaftsrat Scharfenberg

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Scharfenberg findet am **Dienstag, den 13.01.2015, um 19.00 Uhr**, in der Grundschule Naustadt statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen der Bekanntmachungstafeln.

■ Einladung Sitzung Ortschaftsrat Taubenheim

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Taubenheim findet am **Mittwoch, den 14.01.2015, um 19.00 Uhr**, im Feuerwehrgerätehaus Taubenheim statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen der Bekanntmachungstafeln.

■ Einladung Sitzung Ortschaftsrat Klipphausen

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Klipphausen findet am **Montag, den 19.01.2015, um 19.00 Uhr**, in der Neudeckmühle Klipphausen statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen der Bekanntmachungstafeln.

■ Einladung Sitzung Ortschaftsrat Tanneberg/Rothschönberg

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Tanneberg/Rothschönberg findet am **Dienstag, den 20.01.2015, um 19.00 Uhr**, im Gasthof Burkhardswalde statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen der Bekanntmachungstafeln.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinde Klipphausen hat eine AG Tourismus gebildet, um ein Tourismusleitbild und Handlungskonzept für die Gemeinde Klipphausen zu erarbeiten. Wir laden alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zur Sitzung der AG Tourismus für den 28. 01. 2015, 19.00 Uhr, in den „Groitzscher Hof“, Zum Kalkwerk 3 in Groitzsch, recht herzlich ein.

Dieter Schneider
Beigeordneter

■ Bericht von der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 02.12.2014

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Flurstücke 385/8 und 386/19 sowie Teile der Flurstücke 385/4, 386/5 und 368/22 der Gemarkung Klipphausen.

Beschluss Nr.: 006-171/2014

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, die Anliegerstraße Talstraße (Haus Nr. 24, 26) im OT Roitzschen entsprechend der Widmungsverfügung als Eigentümerweg gemäß § 6 SächsStrG zu widmen. Die Talstraße (Haus Nr. 24, 26) wird in das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen der Gemeinde Klipphausen aufgenommen.

Beschluss Nr.: 006-172/2014

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für die Bauleistung Gewässerinstandsetzung Scharfenberger Bach hinterm Jugendclub ID 10004 an die Firma Melioration GmbH aus Meißen zum Bruttopreis von 14.312,96 Euro zu erteilen.

Beschluss Nr.: 006-173/2014

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für die Bauleistung Instandsetzung Wanderweg Neudeckmühle - Regenbachtal ID 10000 an die Firma Melioration GmbH aus Meißen zum Bruttopreis von 6.279,99 Euro zu erteilen.

Beschluss Nr. 006-174/2014

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für die Bauleistung Instandsetzung Feuerlöschteich Sora ID 10010 an die Firma Uwe Riße GmbH aus Sora zum Bruttopreis von 79.135,00 Euro zu erteilen.

Beschluss Nr.: 006-175/2014

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, den Auftrag für die Bauleistung Instandsetzung Regenwasserkanal Sonnenlehne 20 in Kleinschönberg ID 10024 an die Firma Meli-Bau GmbH aus Meißen zum Bruttopreis von 55.666,06 Euro zu erteilen.

Beschluss Nr.: 006-176/2014

Der Gemeinderat Klipphausen billigt den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Ton“ - Änderung Bereich öffentliches Grün einschließlich der Begründung in der Fassung vom 30.11.2014.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Beschluss Nr.: 006-177/2014

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe Kostenabrechnung 2013 für die Erledigung von Aufgaben im Bereich Standesamt in Höhe von 32.509,14 Euro im Jahr 2014 zu.

Die erforderlichen Mittel werden über die Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer abgedeckt.

Beschluss Nr.: 006-179/2014

Der Gemeinderat Klipphausen bestätigt die vorliegende Kalkulation für die Wasserversorgung der Gemeinde Klipphausen im Kalkulationszeitraum 2015 - 2019.

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch gemäß § 44 Abs. 2 WVS in Höhe von 1,70 EUR/m² zzgl. 7 % Umsatzsteuer wird beibehalten.

Beschluss Nr.: 006-180/2014

Der Gemeinderat Klipphausen bestätigt die vorliegende Kalkulation. Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch gemäß § 45 Abs. 1 AbwS in Höhe von 2,54 EUR/m² wird beibehalten.

Beschluss Nr.: 006-181/2014

**Amtliche Bekanntmachungen**

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt dem Wirtschaftsplan der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH für das Geschäftsjahr 2015 in der vorliegenden Fassung zu und beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung diesen Wirtschaftsplan zu beschließen.

Beschluss Nr.: 006-182/2014

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr.: 006-183/2014

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, auf das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB ff, § 17 SächsDSchG, § 27 Sächs-WaldG sowie SächsNatschG für nachstehend aufgeführte Flurstücke zu verzichten:

- | | |
|----------------|--|
| 1. Gemarkung: | Batzdorf |
| Flurstück: | 144/2 |
| Nutzungsart: | Wohngrundstück |
| UR-Nr.: | 1192/14 B |
| 2. Gemarkung: | Robschütz |
| Flurstück: | 42/2 |
| Nutzungsart: | Grundstück mit leerstehender Halle |
| UR-Nr.: | 2073 H 2014 |
| 3. Gemarkung: | Schmiedewalde |
| Flurstück: | 2/12 |
| Nutzungsart: | Bauland |
| UR-Nr.: | 1180/2014 |
| 4. Gemarkung: | Robschütz |
| Flurstücke: | 43/a ; 45/b und 130/b |
| Nutzungsart: | Verkehrsfläche, Wasserfläche |
| UR-Nr.: | S 2198/2014 |
| 5. Gemarkung: | Weistropp |
| Flurstück: | 298a, 324, 345,440,339/1 |
| Nutzungsart: | Landwirtschaftsflächen, Waldfläche, |
| UR-Nr.: | 1806/2014 N |
| 6. Gemarkung: | Naustadt |
| Flurstück: | 93, 96, 97 und 104/4 |
| Nutzungsart: | Landwirtschaftsflächen |
| UR-Nr.: | 1130/14 B |
| 7. Gemarkung: | Weistropp |
| Flurstück: | 111/a |
| Nutzungsart: | Wohngrundstück |
| UR-Nr.: | D 2480/2014 |
| 8. Gemarkung: | Rothschönberg |
| Flurstücke: | 231/1, 242/1, 252/1, 253/1, 260/1,
262/1, 267, 268, 269, 270, 278, 280
und 230 |
| Nutzungsart: | Dienstbarkeit Trinkwasserleitungsrecht |
| UR-Nr.: | 1735/2014 |
| 9. Gemarkung: | Munzig |
| Flurstück: | 60/2 |
| Nutzungsart: | Dienstbarkeit |
| 10. Gemarkung: | Rothschönberg |
| Flurstück: | 567, 509, 527, 549,494/1, 498, 500,
501, 502, 504, 505/1, 507, 519, 536,
569/1, 572/1, 575, 576, 577, 580,
593,595, 540/2 |
| Nutzungsart: | Dienstbarkeit |
| 11. Gemarkung: | Tanneberg |
| Flurstück: | 126 |
| Nutzungsart: | Dienstbarkeit |
| UR-Nr.: | 1736/14 |

- | | |
|----------------|--------------------------------|
| 12. Gemarkung: | Groitzsch |
| Flurstück: | 52 |
| Nutzungsart: | Wohngrundstück |
| UR-Nr.: | 1566/2014 N |
| 13. Gemarkung: | Roitzschen |
| Flurstück: | 20 |
| Nutzungsart: | Wohngrundstück |
| UR-Nr.: | 1754/2014 N |
| 14. Gemarkung: | Ullendorf |
| Flurstück: | 91/41 und 91/42 |
| Nutzungsart: | Wohngrundstück |
| UR-Nr.: | 1753/2014 N |
| 15. Gemarkung: | Burkhardswalde |
| Flurstück: | 32 |
| Nutzungsart: | landwirtschaftliche Nutzfläche |
| UR-Nr.: | 1103/2014 |
| 16. Gemarkung: | Taubenheim |
| Flurstück: | 76/6, 76/7, 76/5 |
| Nutzungsart: | Wohngrundstück |
| UR-Nr.: | 1206/2014 36974 |

Beschluss Nr.: 006-184/2014

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt dem Übertrag der Mittel aus 2014 nach 2015 für die entsprechenden Vorhaben gemäß Zusammenstellung von insgesamt 136.000,00 Euro zu.

Beschluss Nr.: 006-185/2014

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Widmung der Zufahrt zu den Grundstücken Dorfstraße 19 und 19a, Teil von Flurstück 5/16 Gemarkung Sora als beschränkt-öffentlichen Weg und der Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze der Gemeinde Klipphausen zu.

Beschluss Nr.: 006-187/2014

■ BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE KLIPPHAUSEN

Beteiligung der Öffentlichkeit

(gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

Zur Änderung Bebauungsplan „Am Ton“ Bereich öffentliches Grün

Der Gemeinderat Klipphausen hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 mit Beschluss Nr. 006- 177/2014 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplans „Am Ton“ Bereich öffentliches Grün gebilligt sowie zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans „Am Ton“, Bearbeitungsstand: 30.11.2014, wird einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt, und zwar

vom 12. Januar bis 13. Februar 2015

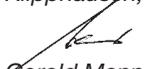
zu den Zeiten

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	7.00 - 12.00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Klipphausen, Pinkowitzer Straße 2, 01665 Klipphausen OT Röhrsdorf.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Wir weisen darauf hin, dass in Anwendung von § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Klipphausen, 12.12.2014


Gerd Mann
Bürgermeister





Amtliche Bekanntmachungen

■ Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

(Abwasserabgabenabwälzungssatzung - AbwAAbwältzS) vom 02.10.2012

Die Satzung der Gemeinde Klipphausen ist an die Anforderungen der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen anzupassen. Diese Änderung ist in der Satzung neu zu regeln.

Der § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und

Der § 1 Abs. 4 entfällt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klipphausen, den 02.12.2014

Gerold Mann
Bürgermeister



- Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Bericht zur Sitzung Ortschaftsrat Miltitz am 22.11.2014 (Ortsrundgang)

Protokollkontrolle

Der Bau Straße Siedlung Semmelsberg ist im HHPI 2015 enthalten. Die Straßenbaumaßnahmen in Munzig Bergstraße, Obermunzig und Burkhardswalder Straße sind erst für 2016 vorgesehen, nach dem Verlegen der Abwasserleitungen in den Jahren 2015/16. Weiter im HHPI 2015 sind aufgenommen der Neubau und Renovierungen von Bushaltestellen in Munzig und Miltitz, die Erweiterung der Straßenbeleuchtung vom Frischemarkt Richtung Kulturhaus, bis Bushaltestelle und am Schulweg Richtung der neuen Kindertagesstätte.

Der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für Miltitz ist in der Liste für die Folgejahre enthalten, ebenso die Straßenerneuerung Brauerberg Miltitz und ein Regenrückhaltebecken in Robschütz.

Das Bürgerbüro / Meldestelle wird nicht in der neuen Kindertagesstätte Miltitz eingerichtet, sondern in der Grundschule Burkhardswalde bleiben, auch wegen der sehr geringen Entfernung zur Bushaltestelle. Betreffend herab fallender Steine im Bereich Pechsteinklippen/Nauweg Garsebach fanden in der Bauverwaltung Klipphausen Beratungen statt, es ist vorgesehen im Fels- und Hangbereich lose Steine zu entfernen.

Eine neue Infotafel der Gemeinde wird am Frischemarkt für Munzig aufgestellt.

Die Anfrage zum Kauf eines Flurstücks am Tennisplatz Miltitz ist noch offen.

Ortsbegehung durch die Ortsteile

Folgende Standorte wurden besichtigt.

Munzig, Lämmerberg, Straße rutscht zum Hang ab, Haltestelle Kulturhaus, Standort für neue Haltestelle, Platz ist vorhanden, die Grundstücksfrage muss geklärt werden, das alte Wartehaus ist abbruchreif.

Miltitz, Wanderweg im Bereich Bogenbrücke und Geopfad-Stein, insgesamt in Ordnung bringen (Flutrinne säubern, Graswuchs auf Weg beseitigen, Hang am Geopfad-Stein pflegen). Diese Arbeiten

erst ausführen, wenn die Hochwasserreparaturen an der Bogenbrücke Mühle Miltitz abgeschlossen sind. Besichtigung möglicher Standort neues FFW Gerätehaus im Rittergut Miltitz. Hier gibt es den Vorschlag, das Gebäude Nr.1 (ehemaliger Pferdestall) unmittelbar gegenüber dem jetzigen Gerätehauses zu erwerben. Das Gebäude bietet zusätzlich Platz für Vereinsräume, Flächen für Parkplätze sind ausreichend vorhanden. Herr Nickel erläuterte an Hand von Zeichnungen eine Variante für den Ausbau des Gebäudes.

Edelkastanienpark Miltitz, als Standort für den neuen Pavillon wird eine Fläche am Zaun neben der Eingangstür zum hinteren Parkbereich vorgeschlagen.

Der geplante Kinderspielplatz für Miltitz könnte am Siedlerweg im Bereich einer alten Klärgrube errichtet werden, eine Abgrenzung zum vorhandenen Wäschetrocknenplatz erscheint sinnvoll.

In **Robschütz** die Bushaltestelle dringend renovieren, das Dach ist schon länger undicht. Den Platz im Rittergutshof als Sofortmaßnahme einebnen (früher wurden die vielen Pfützen durch Abschleppen eingeebnet). Die Treppe zum Rittergutshof neben Allianz Fieber instandsetzen.

Der Straßenbau oberhalb dem Rittergut, Am Burgser ist noch nicht ausgeführt, lt. Auskunft durch Herrn Horn, Bauüberwachung der Gemeinde, gibt es Probleme mit der Ableitung des Oberflächenwassers und eine Baumaßnahme am östlich anliegenden Gebäude muss vor dem Straßenbau noch ausgeführt werden.

Die Straße nach Neurobschütz (Teilstück davon ist Meißner 8) Planung für Instandsetzung in den nächsten Jahren vorsehen und Feldweg Richtung Korbitzer Höhe als Wanderweg ausweisen (Schöne Sicht ins Große und Kleine Triebischtal).

Als möglicher Standort für das neue Feuerwehrgerätehaus eignet sich auch das Grundstück südwestlich der Einmündung der Straße Neue Siedlung auf die Neurobschützer Straße. Damit könnte die schwierige Verkehrssituation am Schenkberg Robschütz für die Feuerwehr umgangen werden.

**Amtliche Bekanntmachungen**

Semmelsberg, es wurde die Kleine Triebisch im Bereich Grundstück Neidhart besichtigt, im Bachbett gibt es eine Sedimentanhäufung verursacht durch den Zulauf des Schelmergrabens von Obersemmelsberg und Uferabbrüche beiderseits.

Nach der Sitzung kam noch ein Hinweis von Herrn Haußig zur ausgespülten Böschung der Triebisch in Roitzschen, unmittelbar an der durch den Ort führenden Kreisstraße. Die Schadensstelle befindet sich zwischen den Brücken zur ehemaligen Raiffeisenbank und Zur langen Leite.

Festlegung nächster Sitzungstermin

Es wurde vereinbart die nächste Sitzung am 04. Februar 2015, 18.30 Uhr in Miltitz durchzuführen.

Die Mitglieder des Ortschaftsrates Miltitz wünschen allen Einwohnern ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2015

Gerd Mehler
Ortsvorsteher

■ Bericht über die Sitzung des Ortschaftsrates Scharfenberg am 11.11.2014

- Herr Schneider informierte über die Maßnahme am Speicherbecken in Reichenbach, das saniert werden soll.
- Die Weiden aus dem Verlauf zum Vorspeicherbecken sollten gezogen werden.
- Der Spittewitzer Weg nach Bockwen ist ausgespült und muss gesichert werden und eventuell mit Asphaltrecyclingmaterial ausgelegt werden.
- Die Hauptstraße in Polenz (Richtung Semmelsberg) ist eine Kreisstraße die gepflastert ist und ausbricht. Größtenteils ist keine Begrenzung (Bankett) vorhanden und durch den vermehrten Schwerlastverkehr zu stark belastet ist. Es wird eine Überprüfung und Instandsetzung vom zuständigen Straßenbauamt gefordert. Die Ortsdurchfahrt für LKW ist ab Kreuzung Riemsdorfer Straße Richtung Polenz gesperrt (Anlieger frei).
- Die zerstörte Brücke an der Alten Mühle bei Batzdorf im Rehbocktal wurde bei den Hochwasserschutzmaßnahmen von der Förderung gestrichen und steht daher nicht mehr in der Planung. Es sollte jedoch geprüft werden, diese Maßnahme in 2015 mit aufzunehmen, da es sich um eine wichtige Verbindungsstelle von Wanderwegen in der Region handelt.
- In Naustadt sollte eine Schulbushaltestelle für beide Richtungen vorhanden sein, Seite Armeehaus fehlt.
- Die Wippe auf den Spielplatz in Polenz ist nachträglich eingetragen und hat nicht den notwendigen Sicherheitsabstand und darf nach Kontrolle der Gemeinde dort nicht stehen bleiben.

- Dabei wurde das noch fehlende Fußballtor angesprochen und nach einer passenden Lösung gesucht.
- Die Feuerwehrezufahrt zu den Hydranten am Eselsweg in Polenz wird durch Anwohner teilweise zugeparkt, was den Winterdienst behindert oder unmöglich macht. Auch kann eine Feuerwehr im Notfall nicht an die Hydranten. Aufgestellte Schilder reichen nicht aus. Die Gemeinde wird das genauer überprüfen und evtl. Maßnahmen einleiten.
- Sitzbänke für Wanderwege sollen über eine Liste an die Gemeinde gegeben werden zur Prüfung, ob der Ort im Eigentum der Gemeinde ist und die Pflege gewährleistet werden kann. Vorschläge sind willkommen.
- Das Gelände von Becken der Rösche in Scharfenberg am Schachtberg Eingang Erlichtgrund ist durchgerostet und muss erneuert werden.

Herr Schneider berichtet über den Stand des Tourismuskonzeptes von Klipphausen.

Die nächste Sitzung findet am 13.01.2015 um 19.00 Uhr in der Grundschule Naustadt statt.

Die Bürgersprechstunde findet wie gewohnt eine halbe Stunde vorher statt (18.30 Uhr).

Steffi Horst
Ortsvorsteherin

Antje Arlantzki
Ortschaftsrätin

Wir gratulieren allen Jubilaren zum Geburtstag und wünschen Ihnen alles erdenklich Gute, Gesundheit und einen schönen Verlauf ihres Festes.

01.01.	Alfons Grüner	Semmelsberg	88	06.01.	Helmut Klatt	Röhrsdorf	85
01.01.	Werner Eichner	Batzdorf	76	06.01.	Johanna Hiller	Röhrsdorf	75
01.01.	Luise Schulze	Taubenheim	72	07.01.	Anna Hilbig	Groitzsch	88
02.01.	Gisela Jahn	Röhrsdorf	79	07.01.	Werner Raabe	Ullendorf	85
03.01.	Erich Nimschowski	Robschütz	86	07.01.	Günter Kirschner	Gauernitz	81
03.01.	Elfriede Funke	Bockwen	81	07.01.	Heinz Dürichen	Burkhardswalde	79
03.01.	Karla Dittrich	Röhrsdorf	71	07.01.	Herbert Kriesten	Tanneberg	78
03.01.	Siegfried Tammé	Taubenheim	70	07.01.	Renate Prater	Klipphausen	77
04.01.	Elli Eichler	Taubenheim	84	07.01.	Elfriede Leonhardt	Burkhardswalde	74
04.01.	Helga Nitsche	Sora	81	07.01.	Christa Gläsche	Ullendorf	71
04.01.	Reiner Hübner	Scharfenberg	76	08.01.	Leontine Minetzke	Robschütz	76
04.01.	Rudolf Malich	Scharfenberg	76	08.01.	Otto Gläsche	Ullendorf	74
05.01.	Ilse Melzer	Gauernitz	83	08.01.	Dieter Richter	Scharfenberg	72
05.01.	Inge Heckmann	Klipphausen	78	08.01.	Karin Oppel	Scharfenberg	71
05.01.	Hannelore Ottow	Roitzschen	78	09.01.	Erika Huschmann	Wildberg	79
05.01.	Ingeburg Eichner	Batzdorf	74	09.01.	Willy Hader	Gauernitz	78
06.01.	Waltraut Hoke	Scharfenberg	86	09.01.	Martina Makoschey	Munzig	72



Amtliche Bekanntmachungen

10. 01.	Irmgard Barth	Batzdorf	88	19. 01.	Irmgard Rentzsch	Tanneberg	72
10. 01.	Werner Rebisch	Röhrsdorf	87	20. 01.	Isolde Kirbach	Röhrsdorf	80
10. 01.	Lieselotte Mietzsch	Taubenheim	86	20. 01.	Christine Schicht	Röhrsdorf	74
10. 01.	Irmgard Rolle	Constappel	77	20. 01.	Karin Lange	Scharfenberg	70
11. 01.	Lieselotte Birkner	Tanneberg	87	22. 01.	Heidi Thieme	Bockwen	74
11. 01.	Linda Hanicke	Röhrsdorf	85	23. 01.	Maria Blümel	Ullendorf	85
11. 01.	Georg Hering	Weistropp	82	23. 01.	Siegrid Schubert	Sora	72
11. 01.	Wolfgang Hanschmann	Röhrsdorf	78	23. 01.	Gerold Gruhle	Tanneberg	71
12. 01.	Dora Schubert	Sora	95	24. 01.	Adelheid Däbler	Röhrsdorf	82
12. 01.	Eva Seidel	Wildberg	87	24. 01.	Horst Rorarius	Klipphausen	79
12. 01.	Dorothea Sternberg	Bockwen	74	24. 01.	Werner Bruchholz	Röhrsdorf	76
13. 01.	Marianne Bähnisch	Taubenheim	87	24. 01.	Annelies Keil	Sora	72
13. 01.	Lukardis Carl	Klipphausen	86	24. 01.	Gudrun Däbler	Wildberg	71
13. 01.	Helene Lehmann	Robschütz	84	25. 01.	Horst Lorenz	Miltitz	86
13. 01.	Christa Weidlich	Sora	84	25. 01.	Hildegard Teschner	Semmelsberg	84
13. 01.	Waltraud Müller	Robschütz	78	25. 01.	Gerda Nitsche	Robschütz	78
14. 01.	Gertrud Lesemeister	Taubenheim	96	25. 01.	Siegfried Großer	Naustadt	73
14. 01.	Lieselotte Däbler	Wildberg	91	26. 01.	Martina Müller	Kleinschönberg	80
14. 01.	Rolf Jäger	Miltitz	91	26. 01.	Wolfgang König	Garsebach	78
14. 01.	Rudolf Huschmann	Wildberg	81	26. 01.	Dieter Hellner	Bockwen	73
14. 01.	Dr. Georg Otte	Taubenheim	79	26. 01.	Hans-Friedrich Möring	Röhrsdorf	72
14. 01.	Christa Hübner	Scharfenberg	77	27. 01.	Manfred Müller	Lotzen	85
14. 01.	Peter Heyde	Seeligstadt	75	27. 01.	Manfred Kusch	Hühndorf	79
14. 01.	Franz Nitschke	Roitzschen	72	27. 01.	Siegfried Fliegel	Röhrsdorf	77
15. 01.	Heinz Ufer	Miltitz	81	27. 01.	Brigitta Melzer	Robschütz	77
15. 01.	Horst Kießling	Kleinschönberg	74	27. 01.	Ingrid Grumpelt	Taubenheim	75
15. 01.	Regina Tempel	Klipphausen	70	28. 01.	Heinz Hanisch	Constappel	86
15. 01.	Werner Heide	Weistropp	70	28. 01.	Gertraud Eckardt	Scharfenberg	85
16. 01.	Günter Mielchen	Tanneberg	77	28. 01.	Gudrun Krätzer	Scharfenberg	81
16. 01.	Klaus Naumburger	Röhrsdorf	75	28. 01.	Wally Weiße	Ullendorf	81
16. 01.	Rainer Bärtsch	Ullendorf	71	28. 01.	Dieter Brzoska	Burkhardswalde	70
17. 01.	Ursula Triebe	Semmelsberg	82	29. 01.	Heinz Herzog	Bockwen	82
17. 01.	Christa Horn	Wildberg	81	29. 01.	Werner Schulze	Taubenheim	82
17. 01.	Rudolf Alzen	Miltitz	80	29. 01.	Wilfried Winkler	Weistropp	71
17. 01.	Edda Nestmann	Röhrsdorf	76	30. 01.	Werner Kretzschmar	Semmelsberg	89
17. 01.	Helga Behrendt	Ullendorf	75	30. 01.	Margarete Negraßus	Naustadt	87
17. 01.	Annelies Dietze	Weistropp	75	30. 01.	Lothar Fischer	Weistropp	85
17. 01.	Hildegard Keller	Constappel	74	30. 01.	Erika Wallrabe	Seeligstadt	85
17. 01.	Eveline Buresch	Roitzschen	71	30. 01.	Günter Kaiser	Taubenheim	82
18. 01.	Hildegard Kretzschmar	Roitzschen	89	30. 01.	Barbara Scholz	Piskowitz	79
18. 01.	Manfred Berndt	Klipphausen	82	30. 01.	Bernhard Lindow	Robschütz	78
18. 01.	Käte Ufer	Miltitz	82	30. 01.	Gisela Schönberg	Robschütz	78
18. 01.	Brigitte Rohde	Polenz	78	30. 01.	Siegfried Müller	Reppina	76
18. 01.	Elfriede Leckscheid	Kleinschönberg	75	30. 01.	Ingeburg Thiel	Robschütz	74
18. 01.	Wolfgang Spallek	Scharfenberg	75	30. 01.	Ingeburg Hanisch	Wildberg	71
19. 01.	Johanna Hegewald	Scharfenberg	91	31. 01.	Lieselotte Solarek	Seeligstadt	93
19. 01.	Werner Hentschel	Gauernitz	85	31. 01.	Elfrun Hohlfeld	Lotzen	82
19. 01.	Manfred Maiwald	Klipphausen	83	31. 01.	Lieselotte Schirrschmidt	Rothschönberg	80
19. 01.	Gerhard Huste	Weistropp	80	31. 01.	Marita Hellner	Bockwen	73
19. 01.	Margarete Zahn	Röhrsdorf	79	31. 01.	Jürgen Wolf	Munzig	74
19. 01.	Ruth Schöne	Naustadt	76				



Aus unseren Kindereinrichtungen

Kindergarten Regenbogen Klipphausen

Am 1. Dezember 2015 war Daniela Kuge, Landtagsabgeordnete für den Landkreis Meißen, im Kindergarten „Regenbogen“ in Sachsdorf zu Gast. Dort las sie den Kindern die Geschichte „Bei der Feuerwehr wird der Kaffee kalt“ vor.

Die Kleinen waren sehr gespannt und lauschten den Erlebnissen der Feuerwehr. Einige kannten die Geschichte bereits und konnten an manchen Stellen „aushelfen“. Nachdem sie so aufmerksam zugehört hatten, ging es dann raus in den großzügigen Außenbereich zum Toben.

Im Kindergarten „Regenbogen“ werden täglich über 100 Kinder vom Krippen- bis zum Vorschulalter betreut. Die Kindergartenleiterin zeigte mir alle individuell gestalteten Räume und die entsprechenden Gruppen. Es ist ein wirklich liebevoll eingerichteter Kindergarten, wo sich nicht nur die Kinder wohlfühlen.

Die Erzieher gehen auf die Bedürfnisse der einzelnen Kinder sehr geduldig und individuell ein, wovon sich Daniela Kuge ein gutes Bild machen konnte.



Kindertagesstätte „Regenbogen“ Klipphausen

In der Weihnachtszeit fand unsere ehemalige, langjährige Kollegin Bärbel Kuhn wieder einmal den Weg in „ihre“ unsere Einrichtung. Nicht um mit alten Kollegen zu plaudern, NEIN diesmal nahm sie sich Zeit für die „kleinen und großen Bastelkinder“. Zur Unterstützung hatte sie sich aus der Familie Frau Katja Kuhn mitgebracht. So entstanden an 3 Tagen allerhand Anhänger für den Weihnachtsbaum aus Salzteig. An dieser Stelle vielen Dank an Frau Bärbel Kuhn und Frau Katja Kuhn für die tolle Bastelidee und die Umsetzung.

Danke! Die Kinder der Kindertagesstätte „Regenbogen“ mit ihren Erziehern



Kita „Schwalbennest“ Milititz

KITA Schwalbennest

■ Herzlichen Dank

für das rege Besucherinteresse, die lieben Glückwünsche und schönen Geschenke anlässlich der Eröffnung unserer neuen Kindertagesstätte in Milititz.

Ein besonderer Dank gilt allen, die am Bau der Kita mit Kopf, Herz und Hand beteiligt waren sowie den fleißigen Helfern, die uns beim Umzug unterstützten.

Ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2015 wünscht

das Team der Kita „Schwalbennest“ Milititz

Kita Spatzenberg Scharfenberg

■ Plätzchen backen bei „Unser Bäcker“



Auch dieses Jahr durften 2 Kindergruppen aus dem Kinderhaus Spatzenberg in Scharfenberg in die Backstube von Unser Bäcker. Der Höhepunkt des Besuches war natürlich das Plätzchen backen. Alle Kinder waren aufgeregt und durften nach einer freundlichen Begrüßung und gründlichem Händewaschen in die Backstube. Als erstes wurde der Teig ausgerollt, ausgestochen und dann lecker verziert. Danach wurde den Kindern der große Backofen gezeigt

und sie konnten zusehen, wie ihre Plätzchen darin verschwand. Um die Wartezeit zu verkürzen, bekamen wir eine Führung durch die ganze Backstube und die Kinder konnten einmal sehen, wie in einer Bäckerei gearbeitet wird. Wir bedanken uns ganz herzlich für die liebevolle Betreuung bei den Mitarbeitern und dass Sie sich während des laufenden Backbetriebes so viel Zeit für die Kinder genommen haben. Es war für alle Kinder ein tolles Erlebnis und wer weiß, vielleicht gibt es den Einen oder Anderen, der jetzt in seiner Berufswahl inspiriert wurde.

D. Schneider

Alle Kinder und das Team vom „Spatzenberg“ bedanken sich recht herzlich für die großzügige Spende. Das Singen beim Stollenfest hat uns riesigen Spaß gemacht.

Eine friedvolle Weihnacht mit besinnlichen Stunden im Kreise der Lieben, leisen Tönen und Zeit für sich selbst wünschen Ihnen und Ihren Kollegen/innen

alle Kinder und Mitarbeiter der Kita Spatzenberg



Aus unseren Kindereinrichtungen

Grundschule Burkhardswalde

■ Weihnachten in der Kirche

Am Montag, den 1.12.2014, gingen die Schüler der GS Burkhardswalde mit den Lehrerinnen in die Kirche. Zuerst spielte Herr Appelt mit der Orgel. Dann erzählten und spielten uns Pfarrer Tauchert und Herr Großer eine Geschichte über die Wartezeit im Advent. Zwischendurch sangen wir unterstützt von der Orgel Weihnachtslieder.

Es war richtig feierlich und stimmte uns alle auf die Adventszeit ein. Vielen Dank!

Rasende Reporter:

Isabella Keßner, Jasmina Glöckner, Ronja Schüler



Dann sangen wir O Tannenbaum der Songtext war auf einer Leinwand zu sehen. Wir haben noch viele Lieder gesungen. Nach einer Stunde gingen wir wieder.

■ Weihnachtsmarkt

Am 28.11.14 war in der Grundschule Burkhardswalde ein schöner Weihnachtsmarkt. Am Vormittag hatten alle Kinder, einige Eltern und Großeltern unser Schulhaus wunderschön weihnachtlich geschmückt.

Der Weihnachtsmarkt wurde von dem Chor, den Tanzmäusen und Frau Fleischer eröffnet. Zur Einstimmung haben alle Weihnachtslieder gesungen.

Es gab viele schöne Stationen zum Beispiel: Schokoäpfel, Porträtmaler, Weihnachtsfotograf, Alpakawolle-Verkauf sowie viele andere Bastelstationen. Die Eltern der 4. Klassen haben für Kaffee,



Kuchen, Bratwurst und Punsch gesorgt. Die Erwachsenen konnten gemütlich schwatzen. Alle hatten viel Spaß. Wir bedanken uns bei allen mitwirkenden Erwachsenen und den Familien Dachsel und Schurig für die Weihnachtsbäume.

Die Rasende Reporter Anne und Hanna.

Grundschule Naustadt

■ Die Zauberflöte

Wer kennt sie nicht, diese wunderschöne Oper von W.A. Mozart. Unsere 4. Klasse hat sich im Unterricht ganz intensiv mit diesem Werk beschäftigt. Es wurden Puppen gebastelt, die die Personen der Oper darstellten und kleine Rollen einstudiert. Endlich war es soweit. Gemeinsam mit Künstlern des Papageno-Theaters Wien wurde die Oper am 20. November vor allen Kindern der Grundschule aufgeführt.

Prinz Tamino und sein Freund Papageno mussten viele Abenteuer bestehen, bevor sie Pamina aus den Fängen von Sarastro befreiten. Auch Papageno fand am Ende noch seine Papagena. Als er auf seinem Glockenspiel das Lied „Das klinget so herrlich...“ spielte, tanzten und sangen alle Kinder mit, denn das Glockenspiel hatte diese Zauberkraft.

Mit viel Applaus bedankten sich alle bei der Klasse 4 und dem Papageno-Theater für diese gelungene Aufführung.

Grundschule Naustadt





Grundschule Naustadt

■ Weihnachtsfeier und Hörspielnacht der Klasse 4 der Grundschule Naustadt



Wir haben uns am 28.11.14 um 17.00 Uhr in der Schule getroffen. Am Anfang war alles etwas durcheinander, niemand wusste so richtig, was er machen sollte. Als wir jedoch alle da waren, haben wir für unser kleines Stück geprobt, welches wir vor unseren Eltern aufgeführt haben. Anschließend bauten wir mit unseren Eltern die Strandmuscheln und Matratzen für die Übernachtung auf. Wie in jedem Jahr folgte die Fackelwanderung mit drei Bergleuten an der Spitze. Inzwischen hatten zwei Vatis Steaks und Bratwürste gegrillt, sodass wir gleich essen konnten. Nach dem Essen haben Lukas, Marie, Nico und ich in der Turnhalle Staffelspiele und einen Hindernisparcours aufgebaut. Dann haben sich alle auf ihre Matratzen gelegt und dem Radio gelauscht. Die meisten fanden „Fischkops, die Unterwasserpolizei“ der ARD-Radionacht am besten. Nach einer Weile Hören sind wir in die Turnhalle gegangen und haben Sport getrieben. Eine Stunde ist vergangen, danach haben wir uns in unsere Strandmuscheln verzogen und bis um 1.00 Uhr gehört. Die ersten sind 0.30 Uhr eingeschlafen, die letzten ca. 2.00 Uhr.

Felix Büttner



Weihnachtsbaumverbrennen mit der Feuerwehr Gauernitz

Hiermit laden wir alle recht herzlich zu unserem traditionellen Weihnachtsbaumverbrennen am Gerätehaus Gauernitz ein.

Start ist am 17.01.2015 18:00 Uhr

Für das leibliche Wohl ist wie immer gut gesorgt!

Die Abholung der Weihnachtsbäume erfolgt ebenfalls am 17.01.2015 in den Ortsteilen

- Gauernitz
- Constappel
- Pinkowitz
- Wildberg

Mitgenommen werden alle Weihnachtsbäume die bis spätestens 09:00 Uhr an der Straße liegen.

Wir bitten darum keine Bäume im Vorfeld auf dem Gelände der Feuerwehr ohne Absprache mit der Wehrleitung abzulegen!!!

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Ihre Kameraden der FFW Gauernitz*

Weihnachtsbaumverbrennen in Röhrsdorf



Wer: alle die bei Glühwein und Bratwurst gerne feiern

Wo: Am Feuerwehrhaus in Röhrsdorf

Wann: Freitag den 16. Januar 2015 ab 18:00 Uhr

Start: Lampionumzug mit der Jugendfeuerwehr 18:30 Uhr

Die Feuerwehr Garsebach lädt ein zum



1. Weihnachtsbaumverbrennen 17. Januar 2015 ab 14.00 Uhr

*an der Mehrzweckhalle Robschütz
Für das leibliche Wohl ist gesorgt
Bäume können ab 5. Januar
am Lagerfeuerplatz abgelegt
werden oder
am 17. mitgebracht werden*





Neues von der Feuerwehr

FFW-Dienstplan

■ Ortswehr Burkhardswalde

- Freitag, den 16.01.2015,
19.30 Uhr Gerätehaus
Arbeitsschutz AAO Autobahn
- Freitag, den 30.01.2015,
19.30 Uhr Gerätehaus
Sanitausbildung

■ Ortswehr Garsebach

- Montag, den 05.01.2015,
19.00 Uhr Gerätehaus
Ausbildung am Fahrzeug
- Montag, den 19.01.2015
19.00 Uhr Gerätehaus
Arbeitsschutz

■ Ortswehr Gauernitz:

- Sonnabend, den 17.01.2015
17.30 Uhr
Weihnachtsbaumverbrennen
- Freitag, den 30.01.2015,
19.00 Uhr Gerätehaus
Jahreshauptversammlung

■ Ortswehr Hühndorf:

- Montag, den 26.01.2015
19.00 Uhr Gerätehaus
UVV

■ Ortswehr Militz:

- Montag, den 05.01.2015
19.00 Uhr Gerätehaus
Besprechung Dienstplan
Dienstabendensystem
- Montag, den 19.01.2015
19.00 Uhr Gerätehaus
Aktenkundige
Unfallschutzbelehrung

■ Ortswehr Röhrsdorf:

- Dienstag, den 06.01.2015
19.00 Uhr Gerätehaus
Funkverkehr
- Dienstag, den 20.01.2015
19.00 Uhr Gerätehaus
Ausbildung Wärmebildkamera

■ Ortswehr Rothschnöberg:

- Montag, den 05.01.2015
19.00 Uhr Gerätehaus
Unfallschutz
- Montag, den 19.01.2015
19.00 Uhr Gerätehaus
Verhalten auf BAB

■ Ortswehr Scharfenberg:

- Donnerstag, den 08.01.2015
19.00 Uhr Gerätehaus
Arbeitsschutz
- Donnerstag, den 22.01.2015
19.00 Uhr Gerätehaus
Gefahrguteinsatz

■ Ortswehr Tanneberg

- Donnerstag, den 08.01.2015
19.30 Uhr Gerätehaus
Belehrung Unfallschutz
- Donnerstag, den 22.01.2015
19.30 Uhr Gerätehaus
Verhalten auf der Autobahn

■ Ortswehr Taubenheim

- Donnerstag, den 08.01.2015
19.30 Uhr Gerätehaus
Unfallverhütung im
Feuerwehrdienst

- Donnerstag, den 22.01.2015
19.30 Uhr Gerätehaus
Jahreshauptversammlung

■ Jugendfeuerwehr Taubenheim

- Sonnabend, den 10.01.2015
09.00 Uhr Gerätehaus
UVV/Fußballtraining
- Sonnabend, den 24.01.2015
09.00 Uhr Gerätehaus
Fußballtraining

■ Altersabteilung Taubenheim

- Donnerstag, den 22.01.2015
19.30 Uhr Gerätehaus
Jahreshauptversammlung

2. Christbaumverbrennung am 24.01.2014

Beginn: 17.00 Uhr



bei Glühwein, Punsch,
Bratwurst & Gulaschsuppe
mit der FF Burkhardswalde

Ihre Bäume können Sie ab dem
07.01.2014 bei Familie Hellmann in
Burkhardswalde auf dem gekennzeich-
neten Platz ablegen.

Pro abgegebenen Baum, erhalten Sie
einen **Gutschein** für einen Glühwein.

■ Altersabteilung der FF Burkhardswalde

Am Dienstag, den 09.12.2014, hatte die Altersabteilung der FF Burkhardswalde ihren letzten Dienst. Es begann mit einem gemütlichen Kaffeetrinken und endete mit dem gemeinsamen Abendbrot in der Gaststätte „Alma Kasper“. Die Kameradinnen Sara Smolka und Ilse Dürichen sind seit 1964 Mitglied in der FF Burkhardswalde. Aus diesem Anlass überreichte ihnen der stellvertretende Ortswehrleiter Dieter Schwarz für ihre 50-jährige Tätigkeit bei der Feuerwehr die Urkunde und das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold vom Sächsischen Staatsministerium des Inneren. Über diese Ehrung haben sich unsere Kameradinnen sehr gefreut. Wir, die Kameradinnen und der Kameraden der OF Burkhardswalde, sind stolz darauf, dass sich unsere Altersabteilung zu regelmäßigen Diensten zusammenfindet und die Kameradschaft auch im hohen Alter pflegt.



Sara Smolka, Dieter Schwarz und Ilse
Dürichen (v.l.n.r.)

**Der Dienstplan ist für jeden Kameraden verbindlich
und gilt gleichzeitig als Einladung zum Dienst.**

■ Veranstaltungskalender – Klipphausen Termine: Januar 2015

07.01.2015, 16.00 - 19.00 Uhr, AWO Pflegeheim Taubenheim
Blutspende des DRK

16.01.2015, 18.00 Uhr, FFW-Gerätehaus Röhrsdorf
Weihnachtsbaumverbrennen

17.01.2015, 14.00 Uhr, Mehrzweckhalle Robschütz
Weihnachtsbaumverbrennen der FFW Garsebach

17.01.2015, 15.00 Uhr, Feuerwehr Miltitz
Tag der offenen Tür + Christbaumverbrennen

17.01.2015, 18.00 Uhr, FFW-Gerätehaus Gauernitz
Weihnachtsbaumverbrennen

17.01.2015, Wiese der Familie Kuntze in Sachsdorf
Lametttaglügen

24.01.2015, 17.00 Uhr, FFW Burkhardswalde
2. Christbaumverbrennen

24.01.2015, 17.00 Uhr, Wiesengrund Roitzschen
Weihnachtsbaumverbrennen

24./25.01.2015, 10.00 - 22.00 Uhr
Offenes Weingut Anke Schüler Schmiedewalde
Federnschleifen ohne Schleifen

Feststehende Termine für den Veranstaltungskalender Klipphausen
senden Sie bitte an folgende Mailadresse:
gemeindevverwaltung@klipphausen.de.

■ DRK Ortsverein Klipphausen beteiligt sich an der Aktion: „Das große Stricken“

In der Novemberausgabe 2014 des Amtsblattes machten wir auf die Aktion „Das große Stricken“ aufmerksam. Fleißige Strickerinnen bzw. Häklerinnten folgten unserem Aufruf und fertigten diverse Mützchen. Über das Ergebnis sind wir begeistert. Es sind dabei so kleine niedliche entstanden, welche wir gern an den Smoothie-Hersteller innocent weitergeleitet haben. Seit 2011 rufen der Smoothie-Hersteller innocent und das DRK zu dieser Aktion auf. Mit der Einsendung von insgesamt 169,372 Tsd Mützchen an den Smoothie-Hersteller innocent wurde der Rekord vom letzten Jahr gebrochen. Ab Januar kommen die bemützen Flaschen dann in den Handel und innocent stellt dem Deutschen Roten Kreuz pro verkaufter Flasche 20 Cent zur Verfügung. Die Erlöse der Aktion kommen wie in den Jahren zuvor der Seniorenhilfe des DRK zu Gute. Als Ortsverein sind wir sehr stolz, einen kleinen Beitrag zur Aktion beigetragen zu haben. Wir möchten uns hiermit bei den fleißigen Strickerinnen bzw. Häklerinnten für ihre kreativen Ideen und das Herstellen der Mützchen bedanken. Sollte die Aktion auch im Jahr 2015 wieder stattfinden, werden wir auch wieder dazu aufrufen. Denn im Grunde braucht man dazu nur ein bisschen Wolle und Fingerspitzengefühl, um Gutes zu tun. Mehr Informationen zur Aktion erhalten Sie unter: www.dasgrossestricken.de



DRK Ortsverein Klipphausen
Carola Müller
Email: info@drk-klipphausen.de

■ Aktivitäten des Vereins „Historische Land- technik Tanneberg e.V.“ im Jahr 2014

Auch der diesjährige Schwerpunkt der Vereinsarbeit war die Instandsetzung der historischen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte aus der Sammlung des Vereins.

Die Arbeit konzentrierte sich dabei auf die komplette Restaurierung eines von einem Pferd gezogenen Rechens. Mit dieser Maschine konnte der Bauer auf dem Gerät sitzend das restliche Heu oder Stroh von der Fläche zusammenziehen, um es in die Scheune für die Winterfütterung oder als Einstreue seines Tierbestandes zu fahren.



Der zweirädrige Rechen ist ca. 2,20 m breit, hat eine Doppeldeichsel, einen frei schwingenden Eisensitz sowie 32 aus Federstahl bestehende Rechenzinken.

Gefertigt wurde dieses Gerät in der Maschinenfabrik FAHR aus Gottmadingen (Landkreis Konstanz/Baden-Württemberg). Der Zustand der Maschine war infolge ihres Alters sehr schlecht. Sie musste deshalb total demontiert, entrostet, grundiert und mit neuer Farbe versehen werden. Für diese Arbeiten wurden viele Stunden veranschlagt und auch benötigt. Nach der Vorbereitung des Standortes wurde der restaurierte Heurechen neben den schon zur Schau gestellten historischen Landmaschinen in der Nähe des Buswendeplatzes aufgestellt.

Für die im Jahr 2014 geleistete Arbeit gilt der Dank den fleißigen Vereinsmitgliedern sowie den Firmen Stahlbau Krause Tanneberg, der Malerfirma Rentsch Burkhardswalde und den Mitarbeitern der Landgaststätte Triebischtalbaude für ihre Unterstützung. Gleichfalls möchten wir uns bei dem Besitzer des Elevators aus Naustadt/Scharfenberg für seine Bereitschaft bedanken, unserem Verein dieses seltene Gerät zu überlassen.

Um weiterhin historische Landtechnik als Kulturgut zu erhalten und der Öffentlichkeit präsentieren zu können, bittet der Verein auch zukünftig um Hinweise, wo sich eventuell noch alte, nicht mehr gebrauchte landwirtschaftliche Geräte befinden. In nächster Zeit werden deshalb Vereinsmitglieder den Informationen über möglicherweise zu erwerbende historische Landtechnik im Raum Freiberg sowie in der Nähe von Mittweida nachgehen.

Selbstverständlich ermöglichen die Vereinsmitglieder allen Interessierten an historischer Landtechnik auch weiterhin eine aktive Mitarbeit im Verein „Historische Landtechnik Tanneberg e. V.“.

Dr. P. Richter
Vereinsmitglied





Vereinsnachrichten

In Rothschönberg zum 1.Advent - ein Rückblick

■ „Gospel Street und der Koffer des Weihnachtsmannes“

Wenn dieser Artikel erscheint, ist die Weihnachtszeit fast vorbei. Nur an einem Tag gibt es auf Schloss Rothschönberg den Weihnachtsmarkt - am 1. Advent.



Aber der ist eben auch einmalig. Die Kinder freuen sich auf das Puppentheater und die Bastelstube, die Großen auf Glühwein sowie süße oder deftige Genüsse und einen Plausch unterm Weihnachtsbaum im Schlosshof.

Der Höhepunkt war wieder die Gruppe „Gospel Street“ in der Schlosskapelle wie im letzten Jahr. Die ersten Konzerte liegen schon lange zurück mit den Oschatzer Vocalisten unter Michael Röder. Aber von ihm kam der Tipp, die Gospel Streets anzusprechen und das klappte. Offenbar fühlt sich die Gruppe hier wohl. Zur Einführung war erneut eine Andacht geplant. Denkwürdig die Andacht von Frau Pfarrerin Dr. Ilse von Schönberg von Reichstädt, denn wann hat hier in diesem Stammschloss ein Familienmitglied der Schönbergs zuletzt gepredigt.

Danach aber wurden die Gäste in der überfüllten Kapelle von den sechs Vocalisten begeistert, u. a. von dem Gospelklassiker „Go tell it on the Mountains“ im Soulgewand, eben abweichend von den vielfach gehörten Weihnachtsliedern. Die Gäste dankten mit langem Beifall und Spenden am Ausgang.

Im Schlosshof herrschte gemütliche Adventsstimmung unter dem schönen Weihnachtsbaum - auch ohne Schnee. Suppe, Würste, Kräppel, Glühwein - alles war da, was das leibliche Wohl ausmachte.



Aber auch die Ausstellungsräume waren geöffnet und weihnachtlich gestaltet. Eine Fotoausstellung mit hervorragenden Makrofotos ist zu sehen. Wichtiger für die Kinder war aber der Koffer des Weihnachtsmannes, der bereits gut gefüllt war.

Ohne den Heimatverein Rothschönberg e. V. und die Gemeinde Klipphausen wären diese bürgerfreundlichen Feste und Nutzungen hier nicht möglich. Daran sollte vor einem Verkauf immer gedacht werden, denn so ein multikulturelles Zentrum hat seinen eigenen Wert.

Seit 15 Jahren komme ich sehr gern hier her und das soll auch so bleiben.

Gert Rehn, Chemnitz

■ Karneval in Taubenheim



DER „GOES TO TAUBENHEIM - WIR LADEN ZU EINER DER LUSTIGSTEN VERLEIHUNGEN EIN -

Unter diesem Motto möchten wir alle Närrinnen und Narren zu unseren Faschingsveranstaltungen in die Festhalle (Turnhalle in Taubenheim) einladen:

14.02.2015 Seniorenfasching

mit Kaffee, Kuchen und stimmungsvoller Tanzmusik von DJ Skoupy
Beginn: 14:00 Uhr

14.02.2015 öffentliche Faschingsveranstaltung

unser großer Galaabend mit aufregenden Größen aus Musik, Film und dem Showgeschäft, Musik von DJ Skoupy & Silvio am Saxophon,
Beginn: 19:00 Uhr

Eintritt: Vorverkauf bis 12.02. (auch Online) 8,00 Euro,
an der Abendkasse 10,00 Euro

Neu: VIP Tickets in der ersten Reihe 13,00 Euro inkl. Begrüßungscocktail

15.02.2015 großer Kinderfasching

mit vielen Spielstationen, leckeren Bratwürsten und jeder Menge Konfetti

Beginn: 14:00 Uhr

Eintritt: Kinder bis 14 Jahre frei und Eltern 2,00 Euro

Kartenverkauf:

wie immer im Friseursalon Christina Berndt, Taubenheim,
Tel. 035245-70131

Kartenreservierungen **neu** auch Online unter:
karnevalsverein-taubenheim@gmx.de

Nachruf

Ein Leben für und mit dem Sport ging zu Ende.

Am 25.11.2014 verstarb im Alter von 77 Jahren nach langer schwerer Krankheit unser

Manfred Hummitsch. Ehrenmitglied

Wir werden ihn in bleibender Erinnerung behalten.

Die Mitglieder und der Vorstand
der Sportgemeinschaft Miltitz e.V.

■ Achtung Interessenten der neuen Frauensportgruppe!

Wir treffen uns erstmals **am Dienstag, den 06. Januar 2015, 19.00 Uhr**, im Vereinshaus Weistropp.



Kirchennachrichten

Gottesdienste der Kirchgemeinden Krögis, Miltitz-Heynitz, Burkhardswalde

Pfarramt Burkhardswalde, Markt 1, 01665 Klipphausen, OT Burkhardswalde - Tel. 035245-70250; Fax 035245-70251, Pfarrer Mathias Tauchert, Telefon: 035245-729102, Mail: mathias.tauchert@evlks.de

- **6. Januar Epiphania**
19.00 Uhr Miltitz - „Von Weisen, Weisheiten und Sichtweisen“
Interessantes, Heiteres und Ernstes zum An-, Mit- und Weiterdenken
- **11. Januar 1. So. nach Epiphania**
08.30 Uhr Gottesdienst in Burkhardswalde
10.00 Uhr Gottesdienst in Krögis mit Kindergottesdienst
- **18. Januar 2. So. nach Epiphania**
10.00 Uhr Gottesdienst in Miltitz mit Kindergottesdienst
14.00 Uhr Musikalischer Gottesdienst in Taubenheim mit Kantor Chr. Thiele
- **25. Januar Letzter Sonntag nach Epiphania**
08.30 Uhr Gottesdienst in Tanneberg
10.00 Uhr Gottesdienst in Krögis
- **1. Februar Septuagesimae**
08.30 Uhr Gottesdienst in Heynitz
10.00 Uhr Gottesdienst in Burkhardswalde mit Kindergottesdienst
- **Musikalischer Gottesdienst in Taubenheim**
am 18. Januar 14.00 Uhr -
mit Kantor Christian Thiele aus Dresden
Wir freuen uns, dass Christian Thiele diesen Gottesdienst für uns musikalisch gestaltet.
Anschließend laden wir ganz herzlich zum gemeinsamen Kaffeetrinken in den Gemeinderaum Taubenheim ein.

Anzeigen

Anzeigen

Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistropp-Constappel und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unkersdorf

Pfarramt Weistropp, Kirchstr. 6, 01665 Klipphausen
Tel./Fax: 03 51 / 4 53 77 47

- **11.01. – 1. Sonntag nach Epiphania**
09.00 Uhr in Unkersdorf, Predigtgottesdienst
10.30 Uhr in Constappel, Abendmahlsgottesdienst mit Kindergottesdienst
- **18.01. – 2. Sonntag nach Epiphania**
09.00 Uhr in Constappel, Predigtgottesdienst
10.30 Uhr in Weistropp, Abendmahlsgottesdienst mit Kindergottesdienst
- **25.01. – Letzter Sonntag nach Epiphania**
10.00 Uhr in Unkersdorf, Predigtgottesdienst
- **Gemeindenachmittage:**
Dienstag, 13.01.2015 um 14 Uhr in Unkersdorf
Mittwoch, 14.01.2015 um 14 Uhr in Weistropp
Donnerstag, 15.01.2015 um 14 Uhr in Constappel
- **Hauskreis:**
Mittwoch 14.01.2014 um 19.30 Uhr bei Frau Dube in Gauernitz

Gottesdienste des Ev.-Luth. Kirchspiels Wilsdruffer Land

- **Sachsdorf**
11.01. 09:00 Uhr Predigtgottesdienst
- **Wilsdruff**
18.01. 09:00 Uhr Predigtgottesdienst (K)
20.01. 10:30 Uhr Gottesdienst in der Seniorenresidenz
25.01. 10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst (K)
29.01. 10:00 Uhr Gottesdienst im Katharinenhof

(K) = Kindergottesdienst

- **Besonderes:**
Katholische Kirche St. Pius Wilsdruff
Sonnabend, 17. Januar - 15.00 Uhr
Weihnachtsmusik zum Zuhören und Mitsingen
Ausführende: Kurrenden und Flötenkreise des Kirchspiels
Leitung: Kantorin Andrea Klose



Kirchennachrichten

Ev.-Luth.-St.-Bartholomäus – Kirchgemeinde Röhrsdorf

Pfarramt Röhrsdorf, Kirchberg 5, 01665 Klipphausen
Tel: 035204/48541 • Fax: 035204/28918
E-Mail: kirche-roehrsdorf@freenet.de

- **11. Januar - 1. Sonntag nach Epiphania**
Naustadt 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Kinder-
gottesdienst
- **18. Januar - 2. Sonntag nach Epiphania**
Sora 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst
- **25. Januar - Letzter Sonntag nach Epiphania**
Röhrsdorf 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Kinder-
gottesdienst, der Gottesdienst findet in
der geheizten Kirche statt
- **01. Februar - Septuagesimae**
Sora 08.30 Uhr Predigtgottesdienst
Naustadt 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Kinder-
gottesdienst

Katholische Pfarrei St. Benno

Wettinstraße 15 | 01665 Meißen
Tel.: 0 35 21 - 46 96 11 | Fax: 0 35 21 - 46 96 26
E-Mail: Pfarramt@Kath-Kirche-Meissen.de



- **Kath. Kirche St. Pius X. Wilsdruff**

Di. 06.01.15	Erscheinung des Herrn / Hl. Drei Könige	9.30 Uhr	Hl. Messe
So. 11.01.15	9.00 Uhr	Hl. Messe	
So. 25.01.15	9.00 Uhr	Hl. Messe	
So. 01.02.15	9.00 Uhr	Hl. Messe	
- **Kath. Kirche St. Benno Meißen**

Di. 06.01.15	Erscheinung des Herrn / Hl. Drei Könige	18.30 Uhr	Hl. Messe
Sa. 10.01.15	16.30 Uhr 17.00 Uhr	Hl. Messe in der St. Agnes Kapelle erste Sonntagsmesse in der Pfarrkirche	
So. 11.01.15	10.00 Uhr	in der Pfarrkirche	
Sa. 17.01.15	17.00 Uhr	erste Sonntagsmesse in der Pfarrkirche	
So. 18.01.15	10.00 Uhr 10.00 Uhr	Hl. Messe in der Pfarrkirche Wortgottesdienst in der St. Agnes Kapelle	
Sa. 24.01.15	16.30 Uhr 17.00 Uhr	Hl. Messe in der St. Agnes Kapelle erste Sonntagsmesse in der Pfarrkirche	
So. 25.01.15	10.00 Uhr	Hl. Messe in der Pfarrkirche	
Sa. 31.01.15	17.00 Uhr	erste Sonntagsmesse in der Pfarrkirche	
So. 02.02.15	Darstellung des Herrn / Mariä Lichtmess 10.00 Uhr 10.00 Uhr	Hl. Messe in der Pfarrkirche Wortgottesdienst in der St. Agnes Kapelle	

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Burkhardswalde vom 10.11.2014

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Burkhardswalde erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 bleibt frei
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 bleibt frei
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- §§ 32-39 bleiben frei

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten



Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhöfe in Burkhardswalde, Tanneberg und Taubenheim stehen im Eigentum der Kirchlehen Burkhardswalde, Tanneberg und Taubenheim. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Burkhardswalde. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Klipphausen, Ortsteile Burkhardswalde, Tanneberg, Schmiedewalde, Grotzsch, Perne, Munzig, Taubenheim, Seeligstadt, Ullendorf, Kettewitz, Kobitzsch, Weitzschen, Sönitz und Piskowitz hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausge-

sprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

- 5 a) Auf dem Friedhof in Taubenheim sind im Sinne von § 3 Absatz 2 erster Satz die Grabreihen A1a, B1a, B6 1a - B6 12 und C1 - C8 in der Weise beschränkt geschlossen, dass dort keine neuen Nutzungsrechte an Grabstätten mehr verliehen werden.
- 5 b) Auf dem Friedhof in Burkhardswalde sind im Sinne von § 3 Absatz 2 erster Satz die Grabreihen A1 und A5 in der Weise beschränkt geschlossen, dass dort keine neuen Nutzungsrechte an Grabstätten mehr verliehen werden.

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Besucher geöffnet.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - k) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - l) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - m) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der



Kirchennachrichten

Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Stekschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 12) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofs an Werktagen und ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8

Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag statt.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10

Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- 4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11

bleibt frei

§ 12

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grab-schmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

**§ 13****Musikalische Darbietungen**

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Leichenhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen**§ 14****Ruhefristen**

Die Ruhefrist bei Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen Burkhardswalde, Tanneberg und Taubenheim 20 Jahre. Bei Kindern, die vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

§ 15**Grabgewölbe**

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandenen Gräften dürfen weder Urnen noch Särge beigesetzt werden.

§ 16**Ausheben der Gräber**

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17**Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18**Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Geneh-

- 3) migung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19**Särge und Urnen**

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidungen müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten**A. Allgemeine Bestimmungen****§ 20****Vergabebestimmungen**

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen



Kirchennachrichten

- bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
 - 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
 - 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
 - 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
 - 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand (Entfernung von allen Pflanzen, Grabsteinen, Einfassungen und deren Fundamente) ebenerdig zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
 - 8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzuliegen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,

- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
- f) das Abdecken der Grabstätte mit Kies, Steinen, etc. auf mehr als 1/3 der Grabfläche
- g) das Verwenden von gefärbter Erde, Holzspänen, etc.

§ 21 a

Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofs-zweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 bleibt frei

§ 23 Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen und nicht mehr als 1/3 der Grabfläche abdecken..
- 3) Grabmale sollen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen.
- 4) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 5) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 6) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.



- 7) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichen Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung,
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 0,90 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,90 m, Breite 0,80 m, Höhe bis 0,15 m



Kirchennachrichten

- b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die Abmessungen der Wahlgrabstätte richten sich nach den bisherigen Rastermaßen in den jeweiligen Gräberabteilungen.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31

Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1

**Kirchennachrichten | Allgemeine Informationen**

dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
- **Zusätzliche Vorschriften -**
§ 32-39 bleiben frei

IV. Schlussbestimmungen**§ 40****Zuwerhandlungen**

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1, 2, 5 und 6 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41**Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 42**Öffentliche Bekanntmachung**

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei der Friedhofsverwaltung im Pfarramt Burkhardswalde.
- 4) Außerdem können die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang und sowie durch Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 43**Inkrafttreten**

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Burkhardswalde-Tanneberg vom 19.06.2012 sowie die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Taubenheim vom 20.06.2012 außer Kraft.

Burkhardswalde, 11.11.2014

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde
Der Kirchenvorstand

Pfarrer Matthias Tauchert
Vorsitzender

Marco Mäbert
Mitglied

Diese Friedhofsordnung wurde am 20.11.2014 durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden bestätigt.

Allgemeine Informationen**■ Unvollständig geleerter Abfallbehälter muss nicht sein**

Minusgrade lassen nasse Abfälle im Behälter festfrieren. Um das zu verhindern, sollten die Restabfälle in festverschlossene Kunststofftüten entsorgt werden. Bioabfälle werden in Zeitungspapier eingewickelt, nicht in Kunststofftüten. Papiertaschentücher, Papierservietten, Küchenkrepppapier und Eierkartons aus Pappe saugen in der Biotonne zusätzlich die Feuchtigkeit auf. Die Abfälle sollten locker in die Tonne kommen und nicht zusätzlich gepresst oder gedrückt werden. Zudem könnte der Behälterboden mit Zeitungen ausgelegt werden. Gegen Anfrieren des Behälterdeckels kann Pappe dazwischen gelegt werden. Wenn die Möglichkeit besteht, sollten die Restabfall- und Biobehälter möglichst frostfrei, zum Beispiel in der Garage oder unter dem Vordach, aufbewahrt und erst am Tag der Abfuhr bereitgestellt werden. Dabei die Behälter so aufstellen, dass sie nicht unnötig festfrieren.

Ein fest eingefrorener Abfallbehälter kann nicht geleert werden. Durch verstärktes Rütteln des Behälters am Müllfahrzeug kann dieser reißen. Wer sicher gehen will, dass seine Tonne problemlos geleert werden kann, sollte kurz vor der Leerung prüfen, ob der Inhalt locker in der Tonne liegt. Falls nicht, muss er von der Tonnenwand gelöst werden. Den Müllwerkern ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Eine Nachholung oder Gebührenminderung ist satzungsmäßig nicht möglich.

Weiterhin sollte beachtet werden, dass keine heiße Asche in den Restabfallbehälter gefüllt wird. Die Asche muss auskühlen und kann dann in einem geschlossenen Behälter oder in einer Tüte entsorgt werden. Angebackene Asche führt ebenfalls dazu, dass der Behälter sich nicht vollständig leeren lässt.

Bei Beschädigungen haftet der Nutzer, denn der Behälter ist nur gemietet.

Geschäftsstelle des ZAOE
Tel.: 0351 4040450, presse@zaoe.de, www.zaoe.de





Allgemeine Informationen

Gemeinnützige Seniorenbetreuung der Gemeinde Klipphausen und Umgebung

Gudrun Paul Telefon: 03521/403336
Renate Walter Telefon: 035244/41826



■ Liebe Seniorinnen und Senioren,

das Jahr 2014 ist vergangen und 365 Tage des Jahres 2015 liegen vor uns. Dafür wünschen wir allen viele kleine Glücksmomente, die sich zu schöner Freude und Zufriedenheit im Laufe des Jahres zusammensetzen; natürlich verbunden mit den besten Wünschen für eine gute Gesundheit.

Dazu ein kleines Rezept für das ganze Jahr:

- **Man nehme** 12 Monate und putze sie ganz sauber von Bitterkeit, Geiz, Neid und Angst.
- Zerlege jeden Monat in 30 Tage, sodass der Vorrat genau für ein Jahr reicht.
- Jeder Tag wird einzeln angerichtet und besteht aus einem Teil Freude und Humor.

Man füge hinzu

- 3 Esslöffel Optimismus, 1 Teelöffel Ironie, 1 Prise Takt und eine Handvoll Zeit.
- Dann die Masse mit Liebe reichlich übergießen.
- Das fertige Gericht schmücke man mit Sträußchen kleiner Aufmerksamkeiten
und serviere es täglich mit Freude und Heiterkeit.

Mit unserer Weihnachtsfeier am 26. November im Freiburger Tivoli haben wir das Jahr 2014 in festlich fröhlicher Stimmung beendet. Das geschmackvolle Mittagessen, der Besuch des Freiburger Weihnachtsmarktes, das Kaffeetrinken und das Programm der „Breitenauer Musikanten“ war ein schöner Jahresabschluss.



Diese Veranstaltung, bei der eine große Anzahl unserer Seniorinnen und Senioren anwesend war, haben wir gleichzeitig als Anlass genommen, um die bisherige Arbeit der Familie Sternberg zu würdigen. Nach 20-jähriger Tätigkeit für die Landsenioren in unserer Gemeinde, die geprägt war durch die Organisation von zahlreichen Busfahrten und Veranstaltungen, haben einen großen Beitrag zu einer interessanten Freizeitgestaltung und zum Zusammenhalt der älteren Bürger in unserer Gemeinde geleistet.



Unser herzlicher Dank für die viele Arbeit und Mühe, die für diese Tätigkeit erforderlich war und ist, gilt Euch beiden Dorchen und Günter. Nun möchte Familie Sternberg verständlicherweise nicht mehr in der ersten Reihe der Organisatoren stehen. Der Staffstab wurde an uns übergeben.



Die neuen Organisatoren sind jetzt Renate Walter, Gudrun Paul und Dietrich Ambrosius. Natürlich haben wir weiterhin Unterstützung und Mitarbeit durch Familie Sternberg.

Jetzt aber zu den Aktivitäten im neuen Jahr. Wir beginnen wie immer mit unserer Auftaktveranstaltung. Diese findet statt am

**Mittwoch, dem 18. Februar 2015 im „Groitzscher Hof“
in der Zeit von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr.**

Wir werden unsere für 2015 geplanten Busfahrten und Veranstaltungen bekannt geben.

Als Programm haben wir eine Verkaufsmodenschau, Kaffeetrinken, Musik und Tanz vorgesehen.

Der Preis beträgt 16,00 Euro/Person.

Die Listen für die Teilnahme sind bei Ihren bekannten Mitarbeitern und wir bitten Sie, sich bis **15.01.2015** einzutragen und zu bezahlen. Der Fahrplan für die Anreise nach Groitzsch wird im Amtsblatt Februar bekannt gegeben.

Bis zum Wiedersehen wünschen wir angenehme und schöne Wintertage.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Walter und Gudrun Paul



Liebe Seniorinnen und Senioren, wir möchten hier die Gelegenheit nutzen, uns bei Ihnen für die langjährige gemeinsame Seniorenarbeit herzlichst zu bedanken. Es waren Jahre, die uns viel abverlangten - aber auch sehr viel Freude bereiteten. Unser Dank gilt besonders unseren Mitarbeitern, die mit ihrem Arrangement an der Gestaltung unserer Veranstaltungen und Fahrten mitwirkten und mit ihnen gemeinsam zum Erfolg beigetragen haben.

Die Verabschiedung anlässlich unserer Weihnachtsfeier im Frei-

**Anzeigen**

Anzeigen

berger Tivoli war für uns sehr emotional und mit viel Freude verbunden. Wir bedanken uns ganz herzlich für die Anerkennung und Ehrung unserer geleisteten Arbeit in der Seniorenbetreuung und wünschen dem nachfolgenden Team unter Leitung von Frau Walter für die kommenden Jahre viel Erfolg.

Herzlichst bedanken möchten wir uns auch bei unseren Bürgermeister, Herrn Gerold Mann, für die so liebevoll gesprochenen und geschriebenen Dankesworte anlässlich der Weihnachtsfeier im „Grotzcher Hof“. Ein herzliches Dankeschön dem gesamten Team der Gemeindeverwaltung in Klipphausen und Röhrsdorf für die immer freundliche Unterstützung unserer Seniorenarbeit.

Wir werden auch künftig aktiv an der Seniorenarbeit teilnehmen und freuen uns auf viele schöne gemeinsame Veranstaltungen und Ausflüge im Kreise unserer Senioren.

*Wir wünschen Ihnen allen beste Gesundheit und verbleiben
mit freundlichen Grüßen
Günter und Dorothea Sternberg*

■ Einladung zum Tag der offenen Tür an der Pestalozzi-Oberschule Meißen

Der nächste Tag der offenen Tür findet am Freitag, den 16.01.2015 von 15.00 bis 18.00 Uhr an unserer Schule statt. Dazu laden wir alle am schulischen Leben Interessierten sowie die derzeitigen Schüler und ihre Eltern, aber auch ehemalige Schüler und Lehrerinnen und Lehrer herzlich ein.

In allen Räumen können die Besucher Wissenswertes über den Schulalltag erfahren und die vielen modern eingerichteten Fachkabinette in Augenschein nehmen.

Selbstverständlich finden Sie auch Antworten auf Ihre Fragen rund um das Thema Schulprogramm, inklusive Ganztagsangebot und Förderunterricht. So erhalten Sie z.B. Informationen über Angebote der Lese-Rechtschreibförderung und der Förderung von Schülern mit Rechenschwierigkeiten, der Begabtenförderung, des Ganztagsbereiches sowie über die Arbeit des Schulfördervereins oder Schülerrats. Schüler älterer Klassenstufen und ihre Eltern können sich über Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung nach Verlassen unserer Oberschule umfassend informieren.

Zwischendurch können Sie sich gern in unserem Schülercafé stärken und haben die Gelegenheit mit Eltern und Lehrern ins Gespräch zu kommen.

Unser Tag der offenen Tür soll insbesondere auch den Eltern der Schüler der 4.Klassen umliegender Grundschulen eine Hilfe zur Entscheidung für die Schulanmeldung im

März sein.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Lutz Jacob, Schulleiter





Allgemeine Informationen

Kursangebote der Volkshochschule im Landkreis Meißen e. V.

Die Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V. wünscht ein gesundes neues Jahr.
Das neue Kursangebot für das Semesterprogramm 2015 ist ab sofort unter
www.vhs-LKmeissen.de ersichtlich. Das Programmheft liegt ab 12. Januar für Sie aus.

Kurs-Nr.	Kurstitel	Ort	Beginndatum	Uhrzeit
15A2800	Gitarre Begleitspiel Grundkurs	Radebeul	06.01.2015	18:00
15A2200	Aquarellmalerei am Vormittag	Radebeul	08.01.2015	09:00
15M5805	Fortbildung zum Bildungsauftrag	Meißen	08.01.2015	17:00
15A5620	Finanzbuchführung Vertiefung und am PC mit DATEV pro	Radebeul	08.01.2015	18:00
15A3305	Federball	Radebeul	08.01.2015	18:30
15A4434	Spanisch Fortgeschrittene B2	Radebeul	08.01.2015	19:30
15M3126	Pilates Aufbaukurs	Meißen	08.01.2015	19:30
15A3163	Yoga für den Rücken	Radebeul	09.01.2015	16:00
15A5530	Geprüfte(r) Rechtsfachwirt(in)	Radebeul	09.01.2015	17:00
15A2300	Fotoclub BLENDE 8	Radebeul	09.01.2015	18:30
15A2401	Nähen Grundkurs	Radebeul	10.01.2015	09:00
15A4140	Deutsch im Alltag Crashkurs Intensiv	Radebeul	12.01.2015	09:15
15A4451	Quedarse en forma A2-B1	Radebeul	12.01.2015	17:00
15M4242	Englisch Refresher A2	Meißen	12.01.2015	17:00
15A4553	Französisch sprechen auf der Stufe A2	Radebeul	12.01.2015	17:45
15A3330	Fitnessgymnastik MO	Radebeul	12.01.2015	18:00
15A4551	Vous aimez parler!	Radebeul	12.01.2015	19:30
15A3128	Yoga für Jedermann	Radebeul	12.01.2015	20:00
15A3170	Pilates Einsteigerkurs	Radebeul	13.01.2015	17:30
15A4243	Englisch Brush up A2	Radebeul	13.01.2015	17:45
15A3220	Wirbelsäulengymnastik	Radebeul	14.01.2015	09:00
15A3175	Pilates für Anfänger und Wiedereinsteiger	Radebeul	14.01.2015	10:15
15A42011	Englisch Grundkurs am Vormitag	Radebeul	14.01.2015	10:30
15M4210	Englisch Aufbaukurs A2/1	Meißen	14.01.2015	16:30
15A3115	Yoga für Einsteiger	Radebeul	14.01.2015	16:45
15A2221	Grundlagen des Zeichnen - Porträt / Figur	Radebeul	14.01.2015	18:00
15A3308	Zumba® Fitness	Radebeul	14.01.2015	18:00
15M3301	Problemzonengymnastik Bauch-Beine-Po	Meißen	14.01.2015	18:00
15A4241	English Refresher A2	Radebeul	15.01.2015	08:30
15A4261	English for Tourists	Radebeul	15.01.2015	08:30
15A3325	deepWORK®	Radebeul	15.01.2015	09:15
15A3215	Fit mit Baby	Radebeul	15.01.2015	14:00
15A3218	Fit mit Kleinkind	Radebeul	15.01.2015	15:00
15A3110	Progressive Muskelentspannung n. Jacobsen	Radebeul	15.01.2015	18:30
15M4267	Welcome to LIFE Intermediate 1	Meißen	15.01.2015	18:30
15A44012	Spanisch Grundkurs A1/1	Radebeul	15.01.2015	19:30
15A4901	Chinesisch Schnupperkurs	Radebeul	16.01.2015	17:00
15A3702	Grundlagen der Ernährung und der Stoffwechselfvorgänge unseres Körpers	Radebeul	16.01.2015	18:00
15A3225	Fit 50+	Radebeul	20.01.2015	10:30
15A4621	Russisch Grundkurs A1/1	Radebeul	20.01.2015	17:45
15A3703	Tricks, Kniffe und Wegweiser für die Umsetzung der persönlichen Vorsätze	Radebeul	20.01.2015	18:00
15A4401	Spanisch für Anfänger am Morgen	Radebeul	22.01.2015	09:00
15A3340	Stepp-Power	Radebeul	22.01.2015	19:00
15A2210	Chinesische Kalligrafie	Radebeul	24.01.2015	09:00
15A5003	Einführung in den Umgang mit dem Tablet-PC	Radebeul	26.01.2015	09:00
15A2212	Zeichnen nach dem Vorbild der italienischen Renaissance	Radebeul	26.01.2015	09:15
15A4360	Italienisch für den Urlaub	Radebeul	26.01.2015	13:30
15A4246	Englisch Refresher B1	Radebeul	26.01.2015	17:45
15A2305	Fotografie - Aufbaukurs	Radebeul	26.01.2015	18:00
15A3335	Fitnessgymnastik	Radebeul	26.01.2015	18:30
15A4411	Spanisch Aufbaukurs A2/1	Radebeul	27.01.2015	18:00
15A4623	Russisch Auffrischung für Wiedereinsteiger	Radebeul	27.01.2015	19:30
15R4701	Schwedisch Grundkurs A1/1	Riesa	29.01.2015	18:30
15A46011	Tschechisch für Anfänger	Radebeul	29.01.2015	19:30
15A5340	Die eigene Webseite mit Jimdo	Radebeul	30.01.2015	15:00

Anmeldung unter: Tel. 0351 / 830 47 76 / Fax 0351 / 830 14 76 • schriftl.: VHS im Landkreis Meißen e.V.; Bernhard-Voß-Str. 27;
01445 Radebeul • heduschka@vhs-LKmeissen.de

Das Programm für das nächste Semester der Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V. erscheint am 9. Dezember 2013.